

Reise- und Fahrtkosten

1. Fahrtkosten

a) Höhe des Betriebsausgabenabzugs

Alle betrieblich veranlassten Fahrtkosten sind grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Einkommensmindernd wirken sich dabei die tatsächlichen Kosten (einschließlich der Abschreibung) aus. Soweit Fahrten mit Pkw durchgeführt werden, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, sind alternativ zu den tatsächlichen Kosten 0,30 € je Kilometer abzugsfähig. Betrieblich veranlasst sind Fahrten dann, wenn eine Abwesenheit von der Wohnung und vom Betrieb vorliegt. Auch das Tätigwerden typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug gehört dazu, kommt aber deutlich häufiger bei Arbeitnehmern vor.

Fahrten zwischen der eigenen Wohnung und dem Betrieb sind i. H. v. 0,30 € je Entfernungskilometer (oder 0,15 € je gefahrenem Kilometer) abzugsfähig. Auf die bestehende Möglichkeit den nicht abzugsfähigen Anteil pauschal zu ermitteln, wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Die Kosten für Privatfahrten sind nicht abzugsfähig.

b) Behandlung in der Buchführung

Es werden zunächst *sämtliche* Kosten (auch die der Privatfahrten!) als Betriebsausgaben gebucht. Da jedoch der Anteil für privat durchgeführte Fahrten nicht abzugsfähig ist, müssen diese als Betriebseinnahme erfasst werden. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Einnahmen sind die angefallenen Kosten oder die pauschale Ermittlung (vgl. c).

c) Ermittlung der privaten Fahrten

Möglichkeit 1: Es werden pauschal 1% je Monat vom Bruttolistenneupreis des Neufahrzeugs als Anteil für private Fahrten versteuert.

Die tatsächlichen Anschaffungskosten des Pkw sind dabei ebenso bedeutungslos, wie die tatsächlichen Kfz-Kosten und die tatsächlich durchgeführten Privatfahrten. Diese dürfen lediglich 50% der gesamten Fahrten nicht überschreiten.

Die Methode führt bei geringen Anschaffungswerten, geringen Kosten oder nur wenigen Privatfahrten zu einer Besteuerung, die unrealistisch hoch ist. Sie bietet andererseits – vollkommen legal – die Möglichkeit, die Kosten für ein nur geringfügig zu mehr 50% betrieblich genutztes Auto, zu einem nicht unwesentlichen Teil steuermindernd geltend zu machen.

Möglichkeit 2: Als Alternative zur Möglichkeit 1 ist es möglich, den Privatanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. In diesem sind folgende Angaben zu erfassen:

- Datum, Kilometerstand zu Beginn und am Ende der einzelnen Fahrt
- Reiseziel mit Reiseroute
- Reisezweck mit Angabe des aufgesuchten Geschäftspartners

Für Privatfahrten genügt die Aufzeichnung „privat“, für Fahrten Wohnung – Betriebsstätte reicht ebenfalls ein kurzer Vermerk aus. D. h. die Angaben Reiseziel und Reiseroute (private Fahrten) bzw. Reisezweck (private Fahrten und Fahrten Wohnung – Betriebsstätte) entfallen.

Auf unsere weiterführende Information zum Fahrtenbuch dürfen wir Sie hinweisen.

Der den Einnahmen zuzurechnende Anteil bemisst sich nach dem Anteil der Privatfahrten im Verhältnis zu den gesamten Fahrten. Bemessungsgrundlage sind die Kfz-Kosten.

Das Fahrtenbuch darf nicht mit einem Tabellenkalkulationsprogramm (wie z. B. Excel) erstellt werden.

Möglichkeit 3: Liegt die betriebliche Nutzung unterhalb von 50% und wird kein Fahrtenbuch geführt, muss der Umfang der betrieblichen Nutzung anhand von geeigneten Aufzeichnungen, ggf. im Schätzungsweg ermittelt werden.

2. Reisekosten

a) Mehraufwendungen für Verpflegung

Unabhängig davon, ob Geschäftsfahrten durchgeführt werden (z. B. Kundenbesuche), ob eine Einsatzwechseltätigkeit vorliegt (Tätigkeit an ständig wechselnden Einsatzstellen) oder ob eine Fahrtätigkeit durchgeführt wird (zum Beispiel als Busfahrer oder Lkw-Fahrer), sind ausschließlich folgende Pauschalen je Tag steuerfrei abziehbar bzw. an den Arbeitnehmer zu erstatten:

- 24,-- € bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden
- 12,-- € bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden
- 12,-- € am An- und Abreisetag - unabhängig von einer Stundengrenze

Am ersten und am letzten Tag einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit kommt also nur die Pauschale von 12,-- in Betracht.

Erfolgt die Erstattung an einen Arbeitnehmer so können bis zu 200 % der obigen Beträge bezahlt werden. Soweit 100 % überschritten werden, ist eine Pauschalierung der dafür anfallenden Lohnsteuer möglich (25 % zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

b) Sonstige Reisekosten

Übernachungskosten, Fahrtkosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi sowie sonstige Reisekosten (z. B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck) sind ohne Beschränkung abzugsfähig.

Die im Arbeitnehmerbereich existierende Möglichkeit, Übernachtungskosten dem Mitarbeiter steuerfrei nach einer Pauschale (20 € je Übernachtung, im Ausland höhere Beträge) auszu zahlen, existiert für den Unternehmer selbst nicht. Er muss alle Übernachtungskosten belegen können.